

## Öffentliche Bekanntmachung

### **2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Kerpen vom 14.04.2014**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731) und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1026), § 1 Absatz 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgende Änderung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) An kunststoffbeschichteten, pulverbeschichteten oder gestrichenen Laternen ist das Anbringen von Werbeanlagen grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das sach- und fachgerechte Aufstellen von Dreieckständern mit Vorrichtungen, die dazu geeignet sind, Beschädigungen an den Laternen zu vermeiden. **An den übrigen Laternen sind** Plakate ausschließlich mit kunststoffumhülltem Draht oder Nylonbändern anzubringen. Grundsätzlich ist es verboten, Plakate mit Klebeband zu befestigen.

#### **Artikel II**

In § 6 der Sondernutzungssatzung wird ein Absatz 5 eingefügt.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 4 Buchstabe c, ist Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung an Baumstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm **und nur an Bäumen deren Baumscheiben mit Rasengittersteinen, Rasen oder anderweitig befestigt sind**, zulässig. Zur Befestigung sind ausschließlich Kabelbinder mit Schutzummantelung zulässig. Das Anbringen von Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung an Holzpflocken, die als Anwuchshilfe um junge Bäume stehen, und **Bäume in bepflanzten Beeten**, dürfen nicht genutzt werden.

#### **Artikel III**

Die 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 14.04.2014

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin